

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2182
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5872

Finanzierung, Investitionen und Strukturen des ÖPNV in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Gemäß ÖPNVG § 3 (1) ist die „Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im Schienenpersonennahverkehr sowie der landesbedeutsamen Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs“ Aufgabe des Landes.

Frage: Wie ist der Begriff „landesbedeutsame Verkehrslinie anderer Verkehrsträger“ definiert bzw. was sind die Kriterien solch einer Linie und gibt es aktuell solche landesbedeutsamen Verkehrslinien außerhalb des SPNV in Brandenburg?
Wenn ja: Welche Linie(n) ist/sind das?

Zu Frage 1: Die Bestellung „landesbedeutsame Verkehrslinien anderer Verkehrsträger“ obliegt dem Land als Aufgabenträger. Eine Definition des Begriffs oder Kriterien liegen nicht vor. Derzeit bestehen keine landesbedeutsamen Linien im Land Brandenburg.

2. Gemäß ÖPNVG § 3 (3a) können die Landkreise die Sicherstellung einer „ausreichenden Bedienung“ im übrigen ÖPNV auf kreisangehörige Gemeinden übertragen. Wenn dies im ÖPNVG ausdrücklich geregelt wird, ist offenbar davon auszugehen, dass solch eine Übertragung häufiger vorkommt.

Fragen:

- a) Aus welchem Grund findet solch eine Übertragung statt?
- b) Wie häufig kam dies im Zeitraum 2011 bis 2021 vor?
- c) Welche Landkreise haben die Bedienung des ÖPNV auf eine kreisangehörige Kommune übertragen?
- d) Welche Voraussetzungen müssen für die „ausreichende Bedienung“ erfüllt sein?
- e) Wird die „ausreichende Bedienung“ regelmäßig überprüft?
- f) Wenn ja: Durch wen findet die Überprüfung statt?

- g) Was sind die Konsequenzen für den Aufgabenträger, wenn die „ausreichende Bedienung“ nicht mehr erbracht wird, und wird dabei unterschieden, durch wen die Bedienung des ÖPNV erfolgt (Landkreis als eigentlicher Aufgabenträger oder kreisangehörige Gemeinde)?
- h) Wie oft ist es in Brandenburg innerhalb der Jahre 2017 bis 2021 vorgekommen, dass die „ausreichende Bedienung“ nicht erbracht wurde, in welchen Landkreisen trat dies mit welcher Häufung auf und aus welchen Gründen (bitte entsprechend tabellarisch darstellen)?

Zu Frage 2: Eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft erfolgte zum 1. Juli 2008 vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Stadt Lauchhammer auf deren Antrag. Diese besteht bis heute fort. Die Stadt Lauchhammer wollte laut Antragstellung in 2008 eigenverantwortlich über die Form der Vergabe der Linienkonzessionen entscheiden, um somit flexibel in der Planung des Stadtverkehrs zu sein.

Weitere Übertragungen der Aufgabenträgerschaft sind nicht bekannt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 1 Absatz 1 Regionalisierungsgesetz, § 2 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz). Beschrieben und konkretisiert wird diese Aufgabe im ÖPNV-Gesetz und weiter in den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger. Die Einhaltung der Ziele wird durch die kommunale Familie nachgehalten.

- 3. Gemäß ÖPNVFV § 1 (2), (3) und (4) werden die Mittel, die das Land Brandenburg gemäß ÖPNVG an die Aufgabenträger auszahlt, nach dem in der ÖPNVFV dargestellten Schlüssel zugewiesen.

Fragen:

- a) Wie hoch waren konkret die Mittel in Euro, die den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern nach ÖPNVFV § 1 (2), also zur Bedienung des allgemeinen ÖPNV, seit der Änderung des ÖPNVG vom 14. März 2014 bis einschließlich 2021 auf Nachweis der Mittelverwendung an die Landesregierung zugewiesen wurden (bitte tabellarisch unter Anwendung des Schlüssels nach Jahren und für jeden Aufgabenträger darstellen)?
- b) Wie hoch waren konkret die Mittel in Euro, die den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern nach ÖPNVFV § 1 (3), also zur Bedienung des Ausbildungsverkehrs, seit der Änderung des ÖPNVG vom 14. März 2014 bis einschließlich 2021 auf Nachweis der Mittelverwendung an die Landesregierung zugewiesen wurden (bitte tabellarisch unter Anwendung des Schlüssels nach Jahren und für jeden Aufgabenträger darstellen)?
- c) Wie hoch waren konkret die Mittel in Euro, die den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern nach ÖPNVFV § 1 (4), also für den Verkehr gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes, seit der Änderung des ÖPNVG vom 14. März 2014 bis einschließlich 2021 auf Nachweis der Mittelverwendung an die Landesregierung zugewiesen wurden (bitte tabellarisch unter Anwendung des Schlüssels nach Jahren und für jeden dieser sieben Aufgabenträger darstellen)?

Zu Frage 3: Die Angaben sind den in der Anlage beigefügten Aufstellungen zu entnehmen.

4. Gemäß ÖPNVFV § 1a (1) werden die Mittel, die das Land Brandenburg gemäß ÖPNVG an die Aufgabenträger auszahlt, nach dem in der ÖPNVFV dargestellten Schlüssel zugewiesen.

Fragen:

- a) Wie hoch waren konkret die Mittel in Euro, die den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern nach ÖPNVFV § 1a (1), also für investive Verwendung, seit der Änderung des ÖPNVG vom 14. März 2014 bis einschließlich 2021 auf Nachweis der Mittelverwendung an die Landesregierung zugewiesen wurden, und welche Kenntnisse hat die Landesregierung darüber, von welchen Aufgabenträgern im genannten Zeitraum ein höherer prozentualer Anteil für investive Zwecke eingesetzt wurde, als gemäß ÖPNVFV § 1a mindestens vorgesehen ist

(bitte tabellarisch nach Jahren und für jeden Aufgabenträger darstellen)?

Zu Frage 4a: Die Angaben sind der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

- b) Existieren Unterscheidungen in der Definition von „investiven Zwecken“ zwischen der Auflistung in Anlage 1 zu ÖPNVFV § 5 Nr. 2, ÖPNVG und RiLi ÖPNV-Invest? Wenn ja: Welcher Art sind die Unterscheidungen?

Zu Frage 4b: Die in § 5 Nr. 2 ÖPNV-FinanzierungsVO geregelte Nachweisführung korrespondiert mit der jeweils im ÖPNVG geregelten Zweckbindung für die pauschalierten Zuweisungen. Die RiLi ÖPNV-Invest fördert die im Zuwendungszweck unter Ziffer 1.1 der Richtlinie benannten Maßnahmen. Sie enthält generell keine Förderung von Ersatzinvestitionen, die Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen (Kraftomnibusse, Oberleitungsbusse und Straßenbahnen) ist ausgeschlossen und die Förderuntergrenze beläuft sich auf 50.000 Euro.

- c) Wie hoch waren konkret die Mittel in Euro, die den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern nach ÖPNVFV § 1a (1a), also für investive Verwendung zur Schaffung von Barrierefreiheit, seit der Änderung des ÖPNVG vom 14. März 2014 bis einschließlich 2021 auf Nachweis der Mittelverwendung an die Landesregierung zugewiesen wurden (bitte tabellarisch nach Jahren und für jeden Aufgabenträger darstellen)?

Zu Frage 4c: Die Angaben sind der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

- d) Während es eine konkrete Darstellung möglicher genehmigungsfähiger und abrechenbarer Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ÖPNV-Bereitstellung in Brandenburg in der ÖPNVFV gibt, scheinen sogenannte „nichtinvestive Zwecke“ nicht klar definiert zu sein. Was genau wird über die Definition sogenannter „nichtinvestiver Zwecke“ im Zusammenhang mit der Bereitstellung des ÖPNV in Brandenburg erfasst (bitte abschließende Darstellung der Zwecke, die als „nichtinvestiv“ per Nachweis an die Landesregierung genehmigungsfähig und somit abrechenbar sind)?

Zu Frage 4d: Gemäß § 10 Absatz 2 ÖPNVG erhalten die kommunalen Aufgabenträger zweckgebundene Zuweisungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im übrigen ÖPNV. Diese Verwendung ist gemäß § 5 ÖPNV-FinanzierungsVO nachzuweisen. Weitere Hinweise sind dem Leitfaden „ÖPNV-Finanzierung im Land Brandenburg - Aktualisierter Leitfaden für die kommunalen Aufgabenträger“ (Stand: Juli 2017) zu entnehmen. Der Leitfaden kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden (ca. 50 Seiten).

5. Gemäß des Leitfadens „ÖPNV-Finanzierung im Land Brandenburg - Aktualisierter Leitfaden für die kommunalen Aufgabenträger“ (Stand: Juli 2017), Punkt 2.5, Seite 13, ist der Nachweis der Mittelverwendung gleichzeitig Antragsvoraussetzung für die Zuweisung der Mittel des übernächsten Jahres.

Frage: Wie hoch sind dementsprechend konkret in Euro die Zuweisungen der Mittel für die einzelnen Aufgabenträger aus den Fragen 3 und 4 für das Jahr 2022 und wie hoch werden konkret in Euro die Zuweisungen der Mittel für die einzelnen Aufgabenträger für das Jahr 2023 sein (bitte gemäß der erbetenen Darstellungen aus Frage 3 und 4 auflisten)?

Zu Frage 5: Die Angaben sind der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

6. Gemäß ÖPNVG § 10 (4a) können die kommunalen Aufgabenträger finanzielle Mittel zur Umsetzung „verkehrspolitisch bedeutender Verkehrsangebote“ nach Maßgabe des Haushalts erhalten.

Fragen:

- a) Wie genau werden von der jetzigen Landesregierung „verkehrspolitisch bedeutende Verkehrsangebote“ im ÖPNV definiert?
- b) Welche Unterscheidung(en) gibt es in der Definition dieser „verkehrspolitisch bedeutenden Verkehrsangebote“ im ÖPNV gegenüber der Definition der Landesregierung der 6. Wahlperiode?

Die Fragen 6a und 6b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: § 10 Absatz 4a ÖPNVG wurde im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom Landtag am 13. Dezember 2017 verabschiedet und besteht unverändert fort. Er räumt klarstellend die Möglichkeit ein, zusätzliche Mittel an die kommunalen Aufgabenträger für verkehrspolitisch bedeutende Verkehrsangebote, wie z.B. den PlusBus oder alternative Bedienformen, zuzuweisen.

- c) Welche Aufgabenträger haben, seit Aufnahme des Absatzes 4a in § 10 ÖPNVG im Jahr 2017, finanzielle Mittel für derartige „verkehrspolitisch bedeutende Verkehrsangebote“ beantragt und bewilligt bekommen (bitte tabellarisch für die jeweiligen Aufgabenträger darstellen unter Benennung des jeweilig umgesetzten „verkehrspolitisch bedeutenden Verkehrsangebotes“ und der Höhe der bewilligten Mittel)?

Zu Frage 6c: Die Angaben sind der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

7. Gemäß ÖPNVG § 10 (5) können kommunale Aufgabenträger, Gemeinden oder Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs Fördermittel für „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ erhalten.

Fragen:

- a) Wie genau werden von der jetzigen Landesregierung „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ im ÖPNV definiert?

Zu Frage 7a: Nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat. Daher dürfen Fördermittel nach § 10 Absatz 5 ÖPNVG nur für „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ gewährt werden.

Bei der Definition „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Ein solcher wird bewusst nicht abschließend definiert, um der Antragsbehörde unter Abwägung aller Umstände einen gewissen Beurteilungsspielraum zu gewähren und bedarf der Auslegung im Einzelfall.

- b) Welche Unterscheidung(en) gibt es in der Definition dieser „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ im ÖPNV gegenüber der Definition der Landesregierung der 6. Wahlperiode?

Zu Frage 7b: Die Gesetzesfassung der Landesregierung der 6. Wahlperiode enthielt zusätzlich zu dem Tatbestandsmerkmal „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ Aufzählungen wie „Investitionen in Großvorhaben des Neubaus, des Ausbaus oder der Grunderneuerung von Infrastrukturanlagen des schienen- oder leitungsgebundenen öffentlichen Personennahverkehrs“. Diese weisen in der Regel ebenfalls eine besondere Landesbedeutung auf und wären dann auch nach der aktuellen Version förderfähig. Hierüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 7a verwiesen.

- c) Welche Aufgabenträger haben im Zeitraum 2011 bis 2021 finanzielle Mittel für derartige „Investitionsvorhaben von besonderer Landesbedeutung“ beantragt und bewilligt bekommen (bitte tabellarisch für die jeweiligen Aufgabenträger darstellen unter Benennung des jeweilig umgesetzten „Investitionsvorhabens von besonderer Landesbedeutung“ und der Höhe der bewilligten Mittel)?

Zu Frage 7c:

Förderprogramm/ -mittel	Aufgabenträger/ Zuwendungs- empfänger	Vorhaben	Zuwendungs- summe €
InnoMob	LK Elbe-Elster	On-Demand-ÖPNV in der Region Schlieben/ Lebusa/Dahme	188.880
InnoMob	LK Oder-Spree	On-Demand-Verkehr LOS	358.028
InnoMob	LK Potsdam- Mittelmark	Mobilstationen in Potsdam-Mittelmark	500.000
InnoMob	LK Uckermark	Wir steigen UM, 3 Vorhaben	326.439
Entflechtungsmittel	Stadt Brandenburg	Ausbau Bahnhofsumfeld südlich der B1/B102 (BA 2.1-P+R-Anlage und BA 2.2-Taxiparkplatz)	936.708
Schiengüter- verkehr Zifo	Stadt Brandenburg	Brandenburg an der Havel, Erneuerung BÜ Au- gust-Bebel-Straße	228.920
KIP	Stadt Cottbus	Cottbus, Haltestelle Welzower Straße, stadteinwärts (am Carl-Thiem-Klinikum)	103.662
KIP	Stadt Cottbus	Cottbus, Ausbau Umsteiganlage Madlow	1.553.806
Entflechtungsmittel	Stadt Cottbus	Cottbus, Umbau des Verkehrsknotens Haupt- bahnhof Cottbus (Ostseite)	4.583.010
KIP	Stadt Frankfurt/Oder	Frankfurt (Oder), Karl-Marx-Straße, Bau einer barrierefreien Kombihaltestelle	2.073.170
KIP	Stadt Potsdam	Potsdam, Bau einer P+R/B+R- Anlage im Bereich der Straßenbahnwende- schleife Campus am Jungfernsee	770.710
Entflechtungsmittel	Stadt Potsdam	Potsdam, Bau einer Fahrradstation am Haupt- bahnhof (Umnutzung Tiefgarage Bahnhofspas- sagen)	409.527
Entflechtungsmittel	Stadt Potsdam	Potsdam, Erweiterung Bike+Ride Anlage und Nachrüstung Blindenleitstreifen am Bahn- hof Charlottenhof	184.345
ÖPNV-Invest Zifo	Stadt Potsdam	Potsdam, Erweiterung B+R Anlage und Nachrüstung Blindenleitstreifen am Bahnhof Griebnitzsee	783.564

8. Gemäß ÖPNV-FV § 1a (1a) sind die Zuweisungen nach § 10 Absatz 3 des ÖPNV-Gesetzes durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes einzusetzen. Darin heißt es konkret: „Barrierefreiheit liegt vor, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwerung und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Frage: Wie viele ÖPNV-Zugangsstellen, sowohl im SPNV als auch im üÖPNV, erfüllen in Bezug auf die Zugänglichkeit zum ÖPNV und in der Zurverfügungstellung dortiger Informationsquellen, insbesondere in Bezug auf Fahrzeitenpläne und sonstige nutzerrelevante aktuelle Informationen (also visuelle Informationsquellen), die Kriterien aus § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (bitte Nennung der ÖPNV-Zugangsstellen, auf die beide Kriterien zutreffen)?

Zu Frage 8: § 3 Absatz 3 BbgBGG legt keine objektiv bewertbaren Einzelkriterien fest, sondern eine grundsätzliche allgemeine Anforderung, die in Abhängigkeit zum Grad der Behinderung sehr unterschiedlich definiert werden kann.

Das BbgBGG gilt als Landesgesetz nur für nicht bundeseigene Stationsbetreiber im SPNV; für die Stationen des bundeseigenen Betreibers hingegen ist das entsprechende Bundesgesetz verbindlich.

Für Stationen des SPNV liegt eine bauliche Barrierefreiheit an Stationen vor, wenn sämtliche Bahnsteiganlagen einer Station stufenfrei vom öffentlichen Straßenland aus erreichbar sind, EBO-konforme Bahnsteigkanten mit einer Mindesthöhe von 0,55m ü. SO an sämtlichen SPNV-genutzten Bahnsteigen bestehen und ein taktiles Leitsystem in den Bahnsteigbelag und die Zuwegung integriert wurde.

Aktuell werden 37 SPNV-Stationen durch nicht bundeseigene Eigentümer betrieben:

- Bad Saarow Klinikum
- Bad Saarow-Pieskow
- Basdorf
- Blumenthal (Mark)
- Bölzke
- Brügge (Prignitz)
- Falkenhagen Gewerbepark Prignitz
- Friedrichswalde
- Götschendorf
- Groß Schönebeck
- Herzberg (Mark)
- Klandorf
- Klosterfelde
- Kyritz
- Kyritz Am Bürgerpark
- Lindow (Mark)
- Lottschensee
- Meyenburg
- Milmersdorf
- Pritzwalk Hainholz
- Pritzwalk West
- Rheinsberg (Mark)
- Ringenwalde
- Rosenwinkel
- Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
- Sarnow

- Schmachtenhagen
- Schönerlinde
- Schönwalde (Barnim)
- Templin-Ahrendorf
- Templin Stadt (HIG)
- Wandlitz
- Wandlitzsee
- Wensickendorf
- Wusterhausen (Dosse)
- Wutike
- Zühlsdorf

Davon sind nach o.a. Kriterien 16 Stationen baulich barrierefrei gestaltet:

- Bad Saarow Klinikum
- Bad Saarow-Pieskow
- Basdorf
- Groß Schönebeck
- Klandorf
- Klosterfelde
- Kyritz Am Bürgerpark
- Lottscheseesee
- Meyenburg
- Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
- Schönerlinde
- Schönwalde (Barnim)
- Wandlitz
- Wandlitzsee
- Wensickendorf
- Zühlsdorf

Von diesen 16 Stationen sind nachfolgend genannte Stationen nicht mit audiovisuellen Informationssystemen ausgestattet:

Regio Infra Nordost GmbH (RIN)

- Meyenburg und
- Kyritz Am Bürgerpark

Niederbarnimer Eisenbahn (NEB)

- Klandorf
- Lottscheseesee

Die beiden letztgenannten Stationen der NEB sind Halte mit sehr geringem Fahrgastaufkommen (16 bzw. 17 Ein- und Aussteiger täglich).

Damit sind die verbleibenden 12 Stationen auch mit audiovisuellen elektronischen Fahrt-richtungsanzeigern bzw. einem Dynamischen Schriftanzeiger (DSA) ausgestattet. Diese sind:

Scharmütelseebahn GmbH

- Bad Saarow Klinikum (DSA)
- Bad Saarow-Pieskow (DSA)

NEB

- Basdorf
- Groß Schönebeck
- Klosterfelde
- Ruhlsdorf-Zerpenschleuse
- Schönerlinde
- Schönwalde (Barnim)
- Wandlitz
- Wandlitzsee
- Wensickendorf
- Zühlsdorf

Die Stationen der NEB sind mit Zugzielanzeigern und Informationstastern zur Aktivierung der Ansagen für Sehbehinderte ausgestattet.

Bauliche Barrierefreiheit nach Stationsbetreibern:

- Der Stationsbetreiber Scharmütelseebahn GmbH (2 Stationen) bietet ausschließlich barrierefrei gestaltete Stationen an.
- Die Niederbarnimer Eisenbahn AG (13 Stationen) kann lediglich auf der ausschließlich an Wochenenden im Ausflugsverkehr bedienten Station Schmachtenhagen keine baulich barrierefrei gestaltete Bahnsteiganlage anbieten.
- Von den von der Regio-Infra-Gruppe betriebenen Stationen (22 Stationen) können lediglich 2 Stationen (Kyritz Am Bürgerpark und Meyenburg) die Kriterien einer baulichen Barrierefreiheit erfüllen.

Zur Ausstattung von Bus- bzw. Straßenbahnhaltestellen, die in der Aufgabenträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte bedient werden, liegen dem Land zu den Aspekten der Barrierefreiheit nur eingeschränkt Informationen vor.

Zur Ermittlung des Standes der Barrierefreiheit für den Bereich von Bus-, O-Bus- und Straßenbahnhaltestellen wurde von Seiten des VBB den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der Barrierefreiheit ein Haltestellenmanagementsystem zur Verfügung gestellt. Das System wurde bisher von den von den kommunalen Aufgabenträgern in unterschiedlicher Qualität angenommen, so dass die Aufnahme der Haltestellenausstattung im Land Brandenburg bis heute noch nicht abgeschlossen werden konnte. Vor diesem Hintergrund liegen die Daten zur Haltestellenausstattung zurzeit nicht flächendeckend vor.

Anlage/n:

1. Anlage

KA 2182 - Frage 3 c)

ÖPNV-Zuweisungen nach § 1 Abs. 4 ÖPNVFV 2014 - 2021

Aufgabenträger	Zuweisung 2014 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2015 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2016 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2017 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2018 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2019 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2020 § 1(4) ÖPNVFV	Zuweisung 2021 § 1(4) ÖPNVFV
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Brandenburg a. d. Havel	623.344	622.435	620.456	612.517	609.537	615.418	600.875	593.380
Cottbus	897.144	902.613	898.646	862.673	864.824	862.602	819.280	810.750
Frankfurt (Oder)	815.400	808.892	811.863	758.919	750.815	727.038	690.669	710.223
Landeshauptstadt Potsdam	1.988.812	1.991.160	1.991.973	2.101.879	2.118.472	2.138.335	2.233.293	2.244.065
Bärn	86.416	86.416	86.416	79.582	79.582	79.582	83.794	83.794
Dahme-Spreewald								
Elbe-Elster								
Havelland								
Märkisch-Oderland	289.577	289.234	289.979	290.730	286.941	287.061	280.780	275.128
Oberhavel								
Oberspreewald-Lausitz								
Oder-Spree	299.307	299.250	300.667	293.700	289.829	289.964	291.309	282.660
Ostprignitz-Ruppin								
Potsdam-Mittelmark								
Prignitz								
Spree-Neiße								
Teltow-Fläming								
Uckermark								
Summe	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000

Aufgabenträger ohne Straßenbahn / Obus

KA 2182 - Frage 4 a)

ÖPNV-Zuweisungen nach § 1a Abs. 1 ÖPNVfV 2014 - 2021

Aufgabenträger	Zuweisung 2014 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2015 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2016 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2017 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2018 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2019 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2020 § 1a(1) ÖPNVfV	Zuweisung 2021 § 1a(1) ÖPNVfV
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Brandenburg a. d. Havel	479.390	514.023	487.637	457.299	464.294	468.603	436.485	449.735
Cottbus	636.406	644.627	642.979	608.520	591.676	604.853	586.027	541.210
Frankfurt (Oder)	518.344	531.827	530.082	477.685	454.618	477.840	446.228	434.133
Landeshauptstadt Potsdam	1.848.287	1.791.003	1.764.172	1.863.072	1.967.563	1.875.847	1.893.320	1.793.887
Barmin	900.462	923.192	951.182	948.954	944.651	955.248	1.018.739	989.119
Dahme-Spreewald	1.014.869	1.035.665	998.019	985.822	1.008.651	1.021.615	1.059.171	1.062.968
Elbe-Elster	668.036	661.594	654.684	651.008	646.227	649.441	642.959	634.459
Havelland	822.659	799.060	813.667	900.913	863.942	861.336	875.643	914.522
Märkisch-Oderland	913.940	948.817	943.922	941.114	932.705	965.205	982.074	1.027.133
Oberhavel	885.440	870.451	912.769	885.983	872.954	881.817	894.112	902.834
Oberspreewald-Lausitz	467.683	466.267	433.536	447.364	467.755	451.844	466.036	464.665
Oder-Spree	901.935	907.051	903.492	879.140	888.593	876.167	863.271	888.351
Ostprignitz-Ruppin	731.561	733.896	729.403	735.139	727.320	722.106	719.933	766.446
Potsdam-Mittelmark	1.396.282	1.384.063	1.444.463	1.469.408	1.418.825	1.430.048	1.401.535	1.410.580
Prignitz	621.475	612.199	623.076	633.469	623.745	641.714	635.043	625.273
Spree-Neiße	685.716	677.232	675.292	656.441	646.738	648.783	637.473	618.408
Teltow-Fläming	829.998	863.837	852.304	851.225	852.987	838.260	842.928	876.544
Uckermark	1.079.517	1.037.196	1.041.321	1.009.444	1.028.756	1.031.273	1.001.023	1.001.733
Summe	15.402.000	15.402.000	15.402.000	15.402.000	15.402.000	15.402.000	15.402.000	15.402.000

Aufgabenträger mit höherem prozentualen Anteil nach Jahresscheiben

2014	CB, LHP, BAR, OPR, PR und TF
2015	CB, LHP, BAR, OPR und TF
2016	FFO, LHP, BAR, LDS, OPR, PR und TF
2017	CB, FFO, LHP, BAR, LDS, OPR und TF
2018	CB, LHP, BAR, LDS, OPR, PR und TF
2019	CB, FFO, LHP, BAR, LDS, OPR und TF
2020	CB, LHP, BAR, OPR und TF
2021	CB, LHP, BAR, LDS, OPR und TF

KA 2182 - Frage 4 c)

ÖPNV-Zuweisungen nach § 1a Abs. 1a ÖPNVFV 2014-2021

Diese finanziellen Mittel wurden erst mit Änderung des ÖPNVG am 14.12.2017 und der ÖPNVFV am 18.01.2018 ab dem Zuweisungsjahr 2017 zugewiesen.

Aufgabenträger	Zuweisung 2017 § 1(2) letzter Satz ÖPNVFV	Zuweisung 2017 § 1(5) ÖPNVFV	Zuweisung 2018 § 1(2) letzter Satz ÖPNVFV	Zuweisung 2018 § 1(5) ÖPNVFV	Zuweisung 2019 § 1(2) letzter Satz ÖPNVFV	Zuweisung 2019 § 1(5) ÖPNVFV	Zuweisung 2020 § 1(2) letzter Satz ÖPNVFV	Zuweisung 2020 § 1(5) ÖPNVFV	Zuweisung 2021 § 1(2) letzter Satz ÖPNVFV	Zuweisung 2021 § 1(5) ÖPNVFV
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Brandenburg a. d. Havel	34.576	303.600	70.721	1.214.400	71.147	1.366.200	63.592	910.800	65.840	910.800
Cottbus	44.147	319.600	87.037	1.278.400	90.812	1.438.200	86.102	958.800	77.149	958.800
Frankfurt (Oder)	34.938	335.000	64.576	1.340.000	70.494	1.507.500	63.715	1.005.000	63.228	1.005.000
Landeshauptstadt Potsdam	146.115	466.600	315.215	1.866.400	293.074	2.099.700	298.022	1.399.800	274.587	1.399.800
Barmen	62.255	115.600	122.729	462.400	128.679	520.200	141.516	346.800	133.725	346.800
Dahme-Spreewald	58.202		120.833		122.526		130.873		131.802	
Elbe-Elster	38.093		74.989		75.383		75.068		73.750	
Havelland	59.522		111.506		109.705		110.945		118.289	
Märkisch-Oderland	58.787	172.600	115.216	690.400	118.889	776.700	122.724	517.800	130.845	517.800
Oberhavel	54.359		105.775		107.806		110.221		111.555	
Oberspreewald-Lausitz	25.371		53.428		49.896		53.167		54.485	
Oder-Spree	52.660	287.000	107.069	1.148.000	104.126	1.291.500	102.137	861.000	108.480	861.000
Ostprignitz-Ruppin	41.019		80.009		79.864		79.778		89.868	
Potsdam-Mittelmark	100.558		190.580		191.674		184.778		187.104	
Prignitz	37.541		74.052		79.275		78.544		76.464	
Spree-Neiße	38.599		75.710		76.516		74.311		70.612	
Teltow-Fläming	52.264		104.777		101.656		101.576		108.934	
Uckermark	60.994		125.778		128.478		122.931		123.283	
Summe	1.000.000	2.000.000	2.000.000	8.000.000	2.000.000	9.000.000	2.000.000	6.000.000	2.000.000	6.000.000

Aufgabenträger ohne Straßenbahn / Obus

KA 2182 - Frage 5

Zuweisungen nach ÖPNVG / ÖPNVfV 2022

Aufgabenträger	Zuweisung 2022 § 1(2) ÖPNVfV	Zuweisung 2022 § 1(3) ÖPNVfV	Zuweisung 2022 § 1(4) ÖPNVfV	Zuweisung 2022 § 1(2) letzter Satz ÖPNVfV	Zuweisung 2022 § 1(5) ÖPNVfV
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Brandenburg a. d. Havel	1.621.453	897.933	595.994	67.561	910.800
Cottbus	1.902.308	1.103.569	818.120	79.263	958.800
Frankfurt (Oder)	1.550.027	833.132	711.936	64.585	1.005.000
Landeshauptstadt Potsdam	6.668.954	3.308.550	2.232.844	277.873	1.399.800
Barmen	3.253.352	2.300.459	83.794	135.556	346.800
Dahme-Spreewald	3.125.398	2.797.449		130.225	
Elbe-Elster	1.705.895	1.706.190		71.079	
Havelland	3.005.682	2.215.304		125.236	
Märkisch-Oderland	3.043.554	2.514.667	275.407	126.814	517.800
Oberhavel	2.613.340	2.285.194		108.889	
Oberspreewald-Lausitz	1.310.902	1.254.531		54.621	
Oder-Spree	2.470.176	2.283.817	281.905	102.924	861.000
Ostprignitz-Ruppin	2.075.012	2.048.395		86.459	
Potsdam-Mittelmark	4.446.144	3.326.014		185.256	
Prignitz	1.844.966	1.612.746		76.874	
Spree-Neiße	1.768.193	1.731.544		73.675	
Teltow-Fläming	2.640.251	2.256.819		110.010	
Uckermark	2.954.393	2.523.687		123.100	
Summe	48.000.000	37.000.000	5.000.000	2.000.000	6.000.000

Aufgabenträger ohne Straßenbahn / Obus

Zuweisungen nach ÖPNVG / ÖPNVfV 2023

Aufgabenträger	Zuweisung 2023 § 1(2) ÖPNVfV	Zuweisung 2023 § 1(3) ÖPNVfV	Zuweisung 2023 § 1(4) ÖPNVfV	Zuweisung 2023 § 1(2) letzter Satz ÖPNVfV	Zuweisung 2023 § 1(5) ÖPNVfV
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Brandenburg a. d. Havel	1.663.067	867.529	596.122		
Cottbus	2.220.457	1.093.209	822.393		
Frankfurt (Oder)	1.448.454	800.406	713.933		
Landeshauptstadt Potsdam	6.826.421	3.303.509	2.220.518		
Barmen	3.138.015	2.280.298	83.794		
Dahme-Spreewald	3.557.835	2.976.447			
Elbe-Elster	1.660.801	1.698.219			
Havelland	2.846.661	2.193.039			
Märkisch-Oderland	2.889.644	2.502.569	275.939		
Oberhavel	2.682.433	2.278.032			
Oberspreewald-Lausitz	1.158.014	1.236.038			
Oder-Spree	2.460.979	2.302.255	287.301		
Ostprignitz-Ruppin	2.044.265	2.020.168			
Potsdam-Mittelmark	4.402.865	3.312.136			
Prignitz	1.695.760	1.579.503			
Spree-Neiße	1.845.593	1.746.917			
Teltow-Fläming	2.589.934	2.308.753			
Uckermark	2.868.802	2.500.973			
Summe	48.000.000	37.000.000	5.000.000	ohne	ohne

Die finanziellen Mittel nach § 10 (3) ÖPNVG ----->s. § 1 (2) letzter Satz und § 1 (5) ÖPNVfV sind nur bis 31.12.2022 befristet.

KA 2182 - Frage 6 c)

Zusätzliche Zuweisungen 2018 - 2022 nach Verwaltungsvorschrift des MIL für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von PlusBus-Verkehren (VVPlusBus) vom 24.08.2018

	zusätzliche Zuweisung 2018 Euro	zusätzliche Zuweisung 2019 in Euro	zusätzliche Zuweisung 2020 Euro	zusätzliche Zuweisung 2021 Euro	zusätzliche Zuweisung 2022 Euro
Brandenburg an der Havel					
Cottbus				27.102,03	66.292,76
Frankfurt (Oder)					
Landeshauptstadt Potsdam					
Barnim		5.627,00	101.735,76	101.735,76	105.757,82
Dahme-Spreewald			99.860,40	197.749,60	265.487,20
Elbe-Elster				43.842,46	168.041,24
Havelland					54.400,69
Märkisch-Oderland				4.975,35	122.256,04
Oberhavel					
Oberspreewald-Lausitz					
Oder-Spree					
Ostprignitz-Ruppin	265.155,19	254.508,66	255.199,41	307.466,50	330.404,85
Potsdam-Mittelmark	438.992,58	560.012,57	713.100,22	880.870,77	992.022,26
Prignitz			37.711,41	96.710,08	97.704,85
Spree-Neiße			6.525,29	182.837,84	449.723,65
Teltow-Fläming		4.488,00	84.225,54	157.119,59	159.618,00
Uckermark				55.143,20	171.186,43
Summe	704.147,77	824.636,23	1.298.358,03	2.055.553,18	2.982.895,79

Aufgabenträger ohne Antrag

KA 2182 - Frage 6 c)

**Zusätzliche Zuweisungen 2014 - 2022 nach Verwaltungsvorschrift des MIL für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV)
 vom 12.12.2013, zuletzt geändert am 08.06.2017**

	zusätzliche Zuweisung 2014 Euro	zusätzliche Zuweisung 2015 Euro	zusätzliche Zuweisung 2016 Euro	zusätzliche Zuweisung 2017 Euro	zusätzliche Zuweisung 2018 Euro	zusätzliche Zuweisung 2019 Euro	zusätzliche Zuweisung 2020 Euro	zusätzliche Zuweisung 2021 Euro	zusätzliche Zuweisung 2022 Euro
Brandenburg an der Havel	-	-	-	-	-	463,90	488,06	453,68	225,47
Cottbus	-	7.280,26	4.301,29	3.677,23	7.254,20	7.368,53	6.107,54	5.964,69	4.258,26
Frankfurt (Oder)	-	-	-	-	-	-	-	-	60,86
Landeshauptstadt Potsdam	2.775,75	2.873,32	2.397,72	827,18	526,69	-	-	-	-
Barnim	1.469,23	1.663,79	1.938,20	1.649,75	1.692,06	11.671,01	13.142,42	13.016,97	10.016,48
Dahme-Spreewald	-	9.596,38	8.575,85	8.077,65	16.453,61	17.097,84	16.021,18	13.211,86	9.762,00
Elbe-Elster	78.779,75	86.283,73	77.906,33	51.275,62	67.002,06	77.727,84	64.124,92	59.353,31	54.583,87
Havelland	7.815,17	8.715,19	10.647,25	10.701,33	22.244,00	21.458,54	12.796,15	16.606,37	12.950,94
Märkisch-Oderland	18.319,17	32.106,59	37.513,29	24.041,84	47.094,84	48.938,19	50.202,47	29.950,96	15.360,72
Oberhavel	43.385,38	15.394,37	17.255,73	17.123,52	34.532,85	36.299,49	34.178,18	32.832,93	26.830,98
Oberspreewald-Lausitz	9.632,15	9.333,00	8.988,56	8.232,00	16.042,65	12.245,13	7.184,08	7.108,10	5.761,05
Oder-Spree	-	916,57	1.179,02	1.100,62	3.175,69	4.023,65	3.656,54	4.150,74	3.597,77
Ostprignitz-Ruppin	2.680,02	4.887,73	7.403,44	4.607,59	6.849,67	8.390,64	10.366,05	11.029,88	11.381,89
Potsdam-Mittelmark	14.304,43	14.171,19	16.144,79	17.818,11	33.225,99	24.811,15	23.165,89	16.902,16	7.517,56
Prignitz	4.294,85	7.403,43	7.088,98	7.919,05	22.626,03	26.086,33	21.114,34	19.438,78	14.406,35
Spree-Neiße	-	8.436,86	13.395,81	14.010,32	30.442,55	35.056,78	32.996,76	30.352,33	17.229,48
Teltow-Fläming	5.502,56	6.285,57	9.575,58	12.449,53	29.857,72	37.307,38	37.960,42	54.862,04	83.622,04
Uckermark	71.160,37	45.301,13	44.510,87	45.257,38	78.841,56	87.608,86	83.325,84	84.520,49	70.548,87
Summe	260.118,83	260.649,11	268.822,71	228.768,72	417.862,17	456.555,26	416.830,84	399.755,29	348.114,59

Aufgabenträger ohne Antrag